



**(EO des LSV-BB) Beschlossen auf dem VIII. Verbandstag, am 23. Oktober 2004
zuletzt geändert 29. März 2014**

1. Mit dieser Ehrenordnung, künftig EO genannt, wird die Anerkennung besonderer Leistungen für den Schwimmsport im Land Brandenburg durch den Landesschwimmverband geregelt.

Sie erfolgt durch
 - die Auszeichnung mit einem Ehrengeschen
oder durch die Verleihung nachfolgend genannter Ehrungen
 - die Verleihung einer Ehrenurkunde
 - die Verleihung der Ehrennadel in Silber
 - die Verleihung der Ehrennadel in Gold
 - die Verleihung der Ehrenplakette in Gold
2. Die Auszeichnungen und Ehrungen werden ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des LSV-BB verliehen.
Für besondere Verdienste um die Förderung des Schwimmsports kann der LSV-BB seine Ehrungen und Auszeichnungen auch an Nichtmitglieder vergeben.
3. Allen Auszeichnungen und Ehrungen ist eine vom Präsidenten des LSV-BB unterzeichnete Urkunde beizufügen.
4. Die Ehrenurkunde wird für Verdienste um die Förderung des Schwimmsports im Land Brandenburg verliehen.
5. Die Silberne Ehrennadel wird für besondere Verdienste um Förderung und Entwicklung des Schwimmsports im LSV-BB und darüber hinaus verliehen.
6. Die Goldene Ehrennadel wird für besonders herausragende Verdienste um Aufbau und Entwicklung des Schwimmsports im LSV-BB und darüber hinaus verliehen.
Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.
In besonderen Ausnahmefällen ist eine Verleihung der Goldenen Ehrennadel auch ohne vorangegangene Verleihung der Ehrennadel in Silber möglich.
7. Die Ehrenplakette in Gold wird verliehen für außerordentliche Verdienste um Aufbau und Entwicklung des Schwimmsports im LSV-BB und darüber hinaus.
8. Langjährige Mitgliedschaft in Vereinen oder langjährige Zugehörigkeit zu Organen des Schwimmsports im LSV-BB reichen für sich allein als Begründung für eine



des Landesschwimmverbandes Brandenburg e.V.

Auszeichnung nicht aus.

9. Vorschläge für die Verleihung der Auszeichnungen und Ehrungen können von den Vorständen der ordentlichen Mitglieder des LSV-BB, den Mitgliedern des Präsidiums, den Fachausschüsse und Kommissionen des LSV-BB gemacht werden.
Sie bedürfen der Schriftform, sind zu begründen und in der Regel zwei Monate vor dem vorgesehenen Verleihungsdatum an das geschäftsführende Präsidium des LSV-BB zu richten.
10. Über die Verleihung der Auszeichnungen und Ehrungen entscheidet das geschäftsführende Präsidium durch Beschluss.
Bei der Auszeichnung mit einem Ehrengeschenk, der Ehrenurkunde sowie der Ehrennadel in Silber kann auch der Präsident des LSV-BB allein entscheiden.
11. Die Verleihung der Auszeichnungen und Ehrungen hat in einem für den zu ehrenden würdigen Rahmen zu erfolgen und ist mit Einverständnis des zu Ehrenden auf der Internetseite des LSV-BB und im amtlichen Organ des LSV-BB, der Zeitung swim & more, zu veröffentlichen
13. In der Geschäftsstelle des LSV-BB ist ein Nachweis über die vorgenommenen Auszeichnungen und Ehrungen zu führen.

Mit den Anträgen auf zwei Veränderungen bzw. Ergänzungen beschlossen und verkündet in Potsdam, 29.03.2014, anlässlich des VIII. Ordentlichen Verbandstages des Landesschwimmverbandes Brandenburg e. V.